

Das Nominalwertprinzip in der Wirtschaft

Mark ist *nicht* gleich Mark

Das Nominalwertprinzip (oder: Mark-gleich-Mark-Prinzip) besagt, daß Geldschulden nach ihrem Betrag (dem Nominalwert) und nicht nach ihrer Kaufkraft (dem Realwert) zu bestimmen sind. »Mark gleich Mark« ist dabei eingestandenmaßen eine Fiktion, die mehr mit der Zweckmäßigkeit als mit der Wahrheit zu tun hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es jedenfalls mit unserem Grundgesetz vereinbar, daß an der Geltung des Nominalwertprinzips festgehalten wird. – »Geld-Profi« untersucht dieses Thema in zwei Beiträgen: einem volkswirtschaftlichen, in dem die theoretischen Grundlagen für das Verständnis des Problems herausgearbeitet werden, und einem juristischen, in dem die Bedeutung dieses Prinzips für unsere Rechtsordnung untersucht wird. – Red.

Das Problem, für welches die Durchsetzung des Nominalwertprinzips eine mögliche Lösung darstellt, ist ein spezielles Wertproblem, das erst dann richtig verstanden werden kann, wenn es als Teil der allgemeinen Wertproblematik einer Tauschwirtschaft gesehen wird. Deshalb werden hier zunächst die Grundlagen für das Verständnis des Wertes wirtschaftlicher Güter skizziert.

Arbeitsteilung und Tausch

Mit dem menschlichen Zusammenleben untrennbar verbunden ist die Arbeitsteilung. Sie beruht auf dem Unterschied der Geschlechter und der Lebensalter derjenigen, die in einer Gemeinschaft leben, sowie auf deren unterschiedlichen Neigungen und Fähigkeiten. Zum Wesen der Arbeitsteilung gehört es, daß die einzelnen zu große Mengen von zu wenigen Gütern hervorbringen, mithin erst durch den Austausch der Überschüsse das erlangen, was sie brauchen.

Wenn die Tauschbeziehungen eingebettet sind in die engen persönlichen Beziehungen, die eine Lebensgemeinschaft kennzeichnen, dann bestimmen im wesentlichen außerökonomische Verteilungsregeln das Ergebnis des Tausches. Wenn aber Tauschbeziehungen zu fremden Gemeinschaften aufgenommen werden, dann sind die Austauschverhältnisse nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmen. Innerhalb einer Gemeinschaft werden die wirtschaftlichen Handlungen der Mitglieder entsprechend den subjektiven Wertvorstellungen vorgenommen. Für den Tausch zwischen verschiedenen Gemeinschaften müssen die subjektiven Werte zu Tauschwerten objektiviert werden.

Subjektiver Wert und objektiver Wert

Der subjektive Wert eines wirtschaftlichen Gutes besteht in seiner Eignung, die Bedürfnisse eines bestimmten Wirtschaftssubjektes teilweise oder ganz be-

friedigen zu können. Das selbe Gut kann für ein anderes Wirtschaftssubjekt einen ganz anderen Wert haben. Wenn sich zwei Wirtschaftssubjekte einigen, zwei Güter in bestimmten Mengen gegeneinander zu tauschen, dann sind die subjektiven Werte der beiden Güter für die beiden Tauschpartner in dem ausgehandelten Austauschverhältnis objektiviert worden. Dieses stellt einen objektiven Wert oder Tauschwert dar. Die selben Güter können zwischen anderen Partnern in ganz anderen Verhältnissen getauscht werden.

Wenn ein solches Güterpaar von jeweils mehreren Wirtschaftssubjekten angeboten und nachgefragt wird, dann wird – unter den Bedingungen eines vollkommenen Marktes – ein einheitlicher Tauschwert gebildet, der Marktwert.

Indirekter Tausch und relative Preise

Der Naturaltausch (Realgut gegen Realgut) ist umständlich: Soll etwa von nur 100 Gütern jedes Gut gegen jedes andere getauscht werden, so müssen (ohne Kehrwerte) 4 950 Austauschverhältnisse gebildet werden (für 1000 Güter sind es schon fast eine halbe Million). Wesentlich einfacher ist der Tauschhandel zu organisieren, wenn alle Güter lediglich zu einem Standardgut ins Verhältnis gesetzt werden. Die Funktion des Standardgutes erfüllt das Geld. 100 Realgüter haben dann nur noch 100 relative Preise.

Wer jetzt ein Realgut anbietet, um ein anderes zu erlangen, muß – wenn er kein Geld hat – zunächst sein Gut verkaufen und dann versuchen, mit dem erlösten Geldbetrag das gewünschte Gut zu erwerben. Während der Tausch entsprechend einem realen Austauschverhältnis in einem Akt vollzogen wird (direkter Tausch), erfordert der Tausch entsprechend den relativen Preisen zwei Tauschakte (indirekter Tausch).

Wenn ein Wirtschaftssubjekt ein Gut verkauft und für den Erlös ein anderes Gut erwirbt, dann liegt ein vollendeter indirekter Tausch vor. Dieser bringt das selbe Ergebnis wie ein direkter Tausch der beiden Güter. Die beiden relativen Preise (jeweils mit der Dimension: Geldeinheiten je Realguteinheit) werden im Doppelbruch wieder auf das ursprüngliche reale Austauschverhältnis zurückgeführt (daher nennt man diese Preise relativ).

Der indirekte Tausch bringt aber nicht nur eine Erleichterung gegenüber dem direkten, er eröffnet auch neue Möglichkeiten des wirtschaftlichen Verhaltens. Die beiden Tauschzeitpunkte müssen nämlich nicht unbedingt in dieselbe Periode fallen. Insbesondere dem Vorsorgeverhalten bieten sich deshalb neue Wege.

Vorsorge: Vorratshaltung oder Geldrücklage?

Die allgemeinen und die jeweils besonderen Lebensrisiken legen den wirtschaftenden Menschen nahe, Vorsorge zu treffen für Zeiten des Mangels. In einer Naturaltauschwirtschaft gibt es hierfür zwei Möglichkeiten: Zum einen können Vorräte an Realgütern angelegt, zum anderen können Ansprüche auf Unter-

stützung und andere Naturalforderungen erworben werden. In einer entwickelten Tauschwirtschaft tritt eine weitere Form hinzu: die Geldrücklage.

Vom Wechsel der Jahreszeiten bis hin zum Eintritt von Krankheit, Invalidität und Alter birgt die Zukunft Gefahren, deren Folgen die Vorsorge mildern soll. Aber auch die Vorsorge selber birgt Risiken: Im allgemeinen ist es nämlich nicht möglich, die Realgüter, deren man in Zeiten des Mangels bedarf, direkt anzusammeln; aus diesem Grund wählt man hierfür dauerhafte und möglichst wertbeständige Güter aus; aber jedes Realgut unterliegt dem Risiko einer Veränderung seines relativen Preises, und das Geld unterliegt dem Risiko einer Preisniveauänderung.

In einem aufbewahrten Realgut ist ein bestimmter Tauschwert gebunden, der im Zeitablauf bestimmten (wenn auch vorher nicht erkennbaren) Änderungen ausgesetzt ist. Zurückgelegtes Geld dagegen verkörpert einen unbestimmten Anspruch auf einen Anteil am Realgüterangebot der Zukunft. Den Risiken von Änderungen im Gefüge der relativen Preise (also der realen Austauschverhältnisse) sowie von Änderungen des Preisniveaus sind beide Formen des Vorsorgeverhaltens ausgesetzt: Wer ein Realgut aufbewahrt, ist von Änderungen der relativen Preise als Anbieter und als Nachfrager betroffen, wer Geld zurücklegt, nur als Nachfrager; Änderungen des Preisniveaus treffen beide; überdies sind Preisgefüge und Preisniveau keine voneinander unabhängigen Größen.

Bisher ist das Geld das einzige Nominalgut gewesen. Wenn diese Einschränkung aufgehoben wird, wenn also auch solche Nominalgüter wie Geldforderungen (Einlagen und Kredite) und Zinsforderungen geschaffen werden, dann wird das bisher gezeichnete Bild entscheidend verändert.

Realgüter haben relative Preise mit der Dimension: Geldeinheiten je Realguteinheit. Eine direkte Entsprechung für Nominalgüter gibt es nicht, denn die Dimension »Geldeinheiten je Nominalguteinheit« ist, weil die Nominalguteinheit die Geldeinheit ist, identisch mit einem Geldbetrag. Dieser Betrag ist absolut; insofern haben Nominalgüter absolute Preise, und der Satz »Mark ist gleich Mark« in diesem Sinne wäre eine Tautologie.

Realgüter haben subjektive Werte, und wenn sie getauscht werden, haben sie auch objektive. Nominalgüter entstehen (vom Bargeld hier und im folgenden abgesehen) erst durch Tausch, also gleich mit einem objektiven Wert; einen unmittelbaren subjektiven Wert haben sie nicht. Etwas überspitzt kann man sagen: Bei den Realgütern beruht der objektive Wert auf den subjektiven Werten, bei den Nominalgütern ist es umgekehrt. Für diese Güter ist ein anderes Wertepaar von entscheidender Bedeutung: der Nominalwert (oder Nennwert) und der Realwert. Nominalgüter entstehen durch Tausch (etwa: Darlehen gegen Forderung) und gehen durch Tausch unter, sie existieren also lediglich zwischen zwei Tauschakten. Der Betrag eines Nominalgutes, also sein Nominalwert, ist in beiden Zeitpunkten gleich groß; die Realgütermengen, die für diesen

Betrag erworben werden können, sind es im allgemeinen nicht. Die Höhe dieser Realgütermengen je Geldeinheit nennt man die Kaufkraft des Geldes, und auf ihr beruht der Realwert von Nominalgütern.

In unserer wirtschaftlichen Wirklichkeit sinkt die Kaufkraft der Geldeinheit (sagen wir: der Mark) ständig. Eine Mark in diesem Jahr ist weniger wert als dieselbe Mark im letzten Jahr. Im Zeitablauf gilt deshalb ganz allgemein: Mark ist *nicht* gleich Mark.

Genau für diesen Fall aber soll die Fiktion »Mark gleich Mark« gelten! – Unabhängig von den Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Realisierung (solche Zweckmäßigkeitsüberlegungen werden im folgenden Beitrag angestellt) soll hier untersucht werden, ob es eine Berechtigung für diese Fiktion gibt.

Umgang mit Nominalgütern: Motive und Risiken

Ein wesentliches Merkmal von Nominalgütern ist die Tatsache, daß private Wirtschaftssubjekte sie in charakteristischen Bündeln schaffen. Wer etwa als Gläubiger ein Darlehen vergibt, erwirbt dafür eine Forderung auf Rückzahlung in gleicher Höhe, dazu aber noch Forderungen auf Zahlung von Zinsen und Gebühren. Für so ein Bündel zusammengenommen gilt natürlich nicht mehr »Mark gleich Mark«. Daß der Darlehnsbetrag bei Rückzahlung gleich hoch, aber nicht gleich viel wert ist, beweist allein also noch nicht, daß der Gläubiger insgesamt schlechter gestellt ist. Dennoch gibt es Fälle, in denen er Kaufkraftverluste erleidet.

Für die Rücklage von Geld anstelle von Sachgütern gibt es insbesondere drei Motive: jederzeit flüssig sein (Kassenhaltung), für Zeiten des Mangels Rücklagen schaffen (Vorsorge) und sein Vermögen möglichst rasch und kräftig vermehren zu wollen (Spekulation).

Das allgemeine Bestreben, den Wert seines Geldvermögens erhalten zu wollen (Wertsicherung), läßt sich nicht mit allen Motiven für die Bildung von Geldrücklagen gleich gut vereinbaren. Daß die Kassenhaltung mit Wertverlusten verbunden ist, ist bekannt und allgemein akzeptiert als »Preis« für die Liquiditätsvorliebe. Anders ist es schon beim Vorsorgeverhalten, etwa beim Sparen, wenn der Spareckzinssatz unter der Inflationsrate liegt. Dabei ist auch hier die Differenz ein »Preis« für die noch recht große Bargeldnähe der Spareinlage mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Wer lediglich den Wert seines Geldvermögens sichern will, der findet gewiß eine geeignete Anlageform. (Ob übrigens die Wertsicherung durch einen im voraus fest vereinbarten Zinssatz angestrebt oder durch die Anknüpfung an einen Index verwirklicht wird, ist eine eher nebensächliche Frage; bei freier Wählbarkeit enthält die erste Form ein gewisses spekulatives Element.)

Anders als im Verhältnis zwischen privaten Wirtschaftssubjekten ist das Nominalwertprinzip im Verhältnis des Bürgers zum Staat, insbesondere im

Verhältnis des Steuerschuldners zum Steuergläubiger, zu beurteilen. Hier herrscht Zwang anstelle von Freiwilligkeit, so daß ein Vorteilsausgleich vom Bürger nicht gesucht werden kann. Da aber der Staat nimmt und gibt, muß die Anwendung des Nominalwertprinzips nicht unbedingt nachteilig sein. Bei konsequenter Anwendung können lediglich zwei Umstände zu Nachteilen führen: daß der Staat mehr nimmt als gibt (wegen der Kosten des Staatsapparates) und daß – wegen der Unterschiede in den Einnahmen- und Ausgabenstrukturen – unerwünschte Verteilungswirkungen auftreten. Die größte Gefahr besteht jedoch in der inkonsequenten Anwendung dieses Prinzips, z. B.: wenn die Bemessungsgrößen zum Vorteil des Fiskus häufiger angepaßt werden als die Freibeträge und -grenzen zum Vorteil der Steuerzahler; wenn bei verzögerter Zahlung vom Staat zwar Zinsen erhoben, umgekehrt aber keine gezahlt werden. Dabei erfordert die im Steuersystem angelegte Gerechtigkeit schon bei inflationsfrei wachsender Wirtschaft eine ständige Anpassung der nominal bestimmten Größen.

Warum diese nicht erfolgt und auch nicht erzwungen werden kann, wird im folgenden Beitrag untersucht.

Literaturhinweise

Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen.

Gutachten der Deutschen Bundesbank vom 22. September 1977 für das Bundesverfassungsgericht. In: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, August 1979. Seiten 20-33.

Euba, Norbert: Indexbindung bei Spareinlagen. Implikationen einer Verknüpfung von Spareinlagenverzinsung und Preisniveau. Deutscher Sparkassenverlag 1974.

Mittelbach, Rolf: Wertsicherungsklauseln im Zivil- und Steuerrecht. Deutscher Sparkassenverlag, 3. Auflage 1974.

Stützel, Wolfgang: Das Mark-gleich-Mark-Prinzip und unsere Wirtschaftsordnung. Über den sogenannten Nominalismus, insbesondere im Schuld- und Steuerrecht. Nomos Verlag, Baden-Baden 1979.

Erstdruck in: Geld-Profi Bote. Zeitschrift für Aus- und Weiterbildung 4/1979. Stuttgart: Deutscher Sparkassenverlag. ISSN 0171-6018. Seiten 26-27.

Der >folgende Beitrag< war: Reinfrid Fischer: Das Nominalwertprinzip im Recht | Mark sei gleich Mark. Seiten 28-29.

Einen ironischen Ausklang zum Wertproblem stellt die Einleitung zum Schlussbeitrag zum Thema >Notgeld< dar:

Notgeld – mehr als ein Fetzen Papier

*Wer schon auf Erden selig werden will, muß irgend etwas sammeln, sagt man.
Und was sonst fängt man an mit den Produkten einer Not, die erfinderisch
machte, wenn die Not ein Ende hat?*

Wenn Notgeld außer Kurs gesetzt wird, oder wenn es nicht mehr angenommen wird, dann verliert es seinen Wert. Welchen Wert? – den Tauschwert, d. h. die Eigenschaft, im Tausch gegen Realgüter akzeptiert zu werden (vgl. die Beiträge zum Nominalwertprinzip auf den Seiten 26-29!).

Manch einer aber wird die zu Papierfetzen degradierten Druckerzeugnisse mit den Augen des Liebhabers, des Sammlers ansehen. Für ihn gewinnen die kleinen Scheine wieder an Wert – an subjektivem Wert nämlich. Und wenn Sammler anfangen zu tauschen – siehe da: dann gewinnen sie sogar wieder einen »Tausch«-Wert!

Sollten Ihnen einmal einige solcher »Fetzen« in die Hände gelangen, und sollten Sie dann den Wunsch haben, nachzuschlagen wie und was und wann ..., dann blättern Sie diese Seite auf und lesen Sie nach, was wir Ihnen als Auszug aus einem Lexikonartikel zusammengestellt haben. – Red.

Erstdruck in: Geld-Profi Bote. Zeitschrift für Aus- und Weiterbildung 4/1979. Stuttgart: Deutscher Sparkassenverlag. ISSN 0171-6018. Seiten 35-[36].

Die »Beiträge zum Nominalwertprinzip« waren:

- Günther Flemming: Das Nominalwertprinzip in der Wirtschaft | Mark ist *nicht* gleich Mark. Seiten 26-27.
- Reinfrid Fischer: Das Nominalwertprinzip im Recht | Mark sei gleich Mark. Seiten 28-29.

Der »Auszug aus einem Lexikonartikel« [Albert Pick: Papiergeld-Lexikon. München 1978: Mosaik Verlag] sowie die zahlreichen, zum Teil farbigen Abbildungen sind hier nicht mit abgedruckt.